

Satzung des Fördervereins der Pötterhoekschule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Pötterhoekschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V..

Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung/Förderung der Aufgaben und Ziele der Pötterhoekschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, insbesondere durch Beiträge und Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, die Pötterhoekschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung erschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst und beharrlich zuwider handelt und die Interessen des Vereins schädigt,
3. durch Zeitablauf ,
4. durch Tod.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Ein Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst.

Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des Beitrages hinaus ist ausgeschlossen. Über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter,
3. dem Kassierer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich.

Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
2. wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, der Tagesordnung und unter Wahrung einer 14-tägigen Ladungsfrist einberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassierer, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

1. bei Satzungsänderung,
2. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen kann nur auf einer zu diesem Zweck unter Wahrung der 14-tätigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist schriftlich übertragbar.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen in diesem Fall zu verwenden ist, dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins und Ladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.